



Bereich Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Psychologie
Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie,
Arbeitsgruppe Abhängiges Verhalten, Risikoanalyse und Risikomanagement

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Prof. Dr.
Gerhard Bühringer

Telefon: 0351 463-39828
Telefax: 0351 463-39830
E-Mail: gerhard.buehringer@tu-dresden.de
Assistent: robert.czernecka@tu-dresden.de

Dresden, 10. Dezember 2020

Final: 14. Januar 2021

Ergänzt: 20. Mai 2023

Report

Zum Vorgehen bei der Bewertung möglicher konkurrierender Interessen der Mitglieder*innen der S3 Leitliniengruppe „Störungen durch Tabakkonsum“ (verkürzter Titel)

Update 1 der Version vom 22.06.2020 nach Rücktritten und Hinzukommen neuer Mitglieder*innen sowie erneuter Einstufung von Mitglieder*innen aufgrund nachträglicher Auswertung von ursprünglich fehlenden Informationen.

Update 2 zur direkten Zuordnung der Textteile der Deklarationen möglicher konkurrierender Interessen zur vorgenommenen Einstufung (Version 20.05.2023).

Anstatt „Interessenkonflikte“ wird - im Gegensatz zur AWMF, aber zunehmender Internationaler Konvention - der Begriff „mögliche konkurrierende Interessen“ (KI) verwendet, da dies stärker eine externe Einschätzung und Beurteilung reflektiert, und nicht einen subjektiven Konflikt. Der Begriff „Interessenkonflikte“ wurde in den Texten und Formularen der AWMF aber nicht verändert.

1. Vorbemerkung und Hintergrund für die beiden Überarbeitungen

1.1 Update 2 zur Zuordnung der Wortlaute der Deklarationen zu den Einstufungen der konkurrierenden Interessen

In einer der Bewertung der Leitlinie durch leitlinienwatch.de (Transparenzportal für medizinische Behandlungsleitlinien) heißt es in Hinblick auf die Bewertung der konkurrierenden Interessen u.a.:

Postadresse (Briefe)
Chemnitz Str. 46a
01187 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden,
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Internet <https://tu-dresden.de>

Besucheradresse
Chemnitz Str. 46a
01187 Dresden

 Zufahrt für
Rollstuhlfahrer
zum EG über Rampe
Haupteingang

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC COBADEFF850

Mitglied von:



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

„Es handelt sich um eine aufwendige und methodisch hochwertige Leitlinie. Die Darstellung der angegebenen Interessenkonflikte (siehe Dokument "Interessenkonflikt-Erklärungen") ist nicht ausreichend transparent. Das für jeden Leitlinienautor dort einzeln aufgeführte Bewertungsergebnis (bezüglich der Relevanz der Interessenkonflikte) ist ein sinnvoller Schritt, dem jedoch bei nur pauschal angegebenen Interessenkonflikten der Boden fehlt“ (<https://www.leitlinienwatch.de/screening-diagnostik-und-behandlung-alkoholbezogener-stoerungen/>). Gemeint ist damit, dass zwar die Deklarationen der konkurrierenden Interessen der Beteiligten mit einem detaillierten System eingestuft und in Tabellen dargestellt wurden, dass aber zu der jeweiligen Einstufung der Wortlaut der Deklaration nicht beigefügt war.

Wir haben uns daher mit der Steuerungsgruppe abgesprochen diese Zuordnung in einer Tabelle nachzuholen, und sind folgendermaßen vorgegangen:

- Die zugehörigen Texte der Deklarationen aller 72 Mitglieder wurden in den Tabellen zu den bereits vorhandenen jeweiligen Einstufungen der möglichen KI eingetragen.
- Zu den Aussagen der Deklaration eines Mitgliedes gibt es 13 einzelne, zu Beginn der Leitlinien Entwicklung vorgenommene Einstufungen möglicher konkurrierender Interessen (materielle, indirekt/fachliche, sonstige, sowie solche, die sich aus dem Arbeitsplatz ergeben können; siehe Kap. 2.2/2.3)
- Die Übertragungsarbeit war aufwendig, da die Deklarationen handschriftlich, als PDF oder Scan vorlagen.
- Anschließend wurden alle Übertragungen geprüft, und sehr lang Listen, etwa Vortragslisten, inhaltlich so zusammengefasst, dass die Einstufungen noch nachvollziehbar bleiben. Für Prüfwzwecke sind die Langfassungen vorhanden.
- Ebenfalls wurden alle Euro-Beträge entfernt, wobei aber Höhe, Regelmäßigkeit und Zahlungsempfänger (Institution oder LL-Mitglied) von Zahlungen in die Einstufung der KI eingeflossen sind (siehe Kap.3.2). Für Prüfwzwecke sind die Finanzangaben vorhanden.

1.2 Update 1 zur Ergänzung der ersten Auswertung vom 22.06.2022 durch die Verarbeitung weiterer Deklarationen am 10.12.2022

Die Überarbeitung der Ergebnisse in diesem Bericht (Kap. 4) ergeben sich aus Veränderungen der Anzahl der einzustufenden Deklarationen der Mitglieder*innen der Leitliniengruppe im Vergleich zum Auswertungsreport vom 22. 06. 2020:

- Die Ausgangszahl für die Einstufung möglicher KI von LL Mitglieder*innen war 60
- 4 Deklarationen waren mangels substantieller Informationen nicht auswertbar
- Von den verbleibenden 56 hatten 54 zumeist nur wenige fehlende Angaben, so dass davon 53 trotzdem eingeschätzt werden konnten, zwei weitere waren vollständig (=55)
- Damit wurden als Ergebnis von den 60 Deklarationen 55 ausgewertet.

Seit Abschluss des Berichts haben sich folgende Veränderungen ergeben:

- Die Deklarationen von 18 Mitglieder*innen sind neu hinzugekommen (=78).
- Die Deklarationen von 6 Mitglieder*innen sind wegen Ausscheidens weggefallen (=72).

- Somit hat sich die Ausgangszahl vor dem zweiten Durchgang der Einstufung auf 72 Mitglieder*innen erhöht
- 18 Deklarationen wurden aufgrund nachgereichter Informationen verändert, was die Gesamtzahl von 72 nicht verändert hat,

Bei dem zweiten Durchgang mit 72 Mitglieder*innen ergab sich bei der Einstufung folgendes Ergebnis:

- Bei 6 Deklarationen fehlten Informationen zu einem Feld, eine Einstufung konnte jeweils trotzdem vorgenommen werden.

Als Fazit konnten von den 72 Mitglieder*innen jetzt 72 im Vergleich zu 56 in der ersten Auswertung eingestuft werden.

2. Grundlage für die Einstufung möglicher konkurrierender Interessen

Grundlage der Einstufung sind die Vorgaben der AWMF sowie die Angaben der LL-Gruppe. In der [„Erklärung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten bei Leitlinienvorhaben“](#) (AWMF online, heruntergeladen am 21.04.2019) wird folgendes zu KI festgehalten (Seite 1):

*„Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Interessenkonflikte sind nicht per se negativ zu bewerten. Sie manifestieren sich durch das Nebeneinander von primären Interessen (z.B. bei Leitlinienautor*innen die Formulierung evidenz- und konsensbasierter Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungsqualität) und sekundären Interessen (z.B. direkte und indirekte finanzielle, akademische, klinische, persönliche), deren Ausprägungsgrade und Bedeutungen variieren können. Interessenkonflikte sind somit oft unvermeidbar, aber nicht zwangsläufig problematisch im Hinblick auf eine Beeinflussung der Leitlinieninhalte. Entscheidend für die Legitimation und Glaubwürdigkeit von Leitlinien in der Wahrnehmung durch Öffentlichkeit und Politik sind nach internationaler Auffassung Transparenz und der faire, vernünftige Umgang mit Interessenkonflikten (Siehe [Positionspapier des Guidelines International Network, 2012](#)).*

Wichtig in dem genannten Text und in der Internationalen Diskussion (siehe u.a. oben) sind folgende zentrale Merkmale:

- Sekundäre Interessen zu dem vorrangigen primären Interesse an wissenschaftlich basierten Aussagen und Handeln treten immer auf, und können nicht vermieden werden.
- Sekundäre Interessen können eine konkurrierende Funktion zu primären Interessen haben.
- Sie sind per se nicht negativ oder zwangsläufig als problematisch zu bewerten.
- Sie können nicht durch die betroffene Person als sekundär oder zusätzlich als konkurrierend zum primären Interesse beurteilt werden.
- Sie müssen deshalb sorgfältig in Bezug auf die eigene Person (gelegentlich auch als Forderung auf Personen des Haushalts) deklariert werden, so dass eine durchschnittlich

gebildete Person diese verstehen und einschätzen kann in Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Gültigkeit einer Aussage.

- Die Art der geldgebenden oder einflussnehmenden Organisation (direkte KI) bzw. die Art der passiv oder aktiv von einem LL Mitglied vertretenen Organisation oder wissenschaftlichen Richtung (indirekte KI) spielt keine Rolle, wichtig ist lediglich ein mögliches gerichtetes (konkurrierendes) Interesse an einer bestimmten Form des Ergebnisses oder einer Aussage, in unserem Fall der LL: damit sind staatliche oder private Organisationen, gewerbliche oder gemeinnützige Organisationen und Verbände gleichermaßen relevant und anzugeben.

2.1 Vorgaben der AWMF

In der bereits genannten „Erklärung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten bei Leitlinienvorhaben“ ([AWMF online](#), heruntergeladen am 21.04.2019) wird folgendes zur Erfassung und Bewertung möglicher KI festgehalten (Seite 1):

„6. Zur Bewertung der Erklärungen von Interessen erfolgen

- a. die Einschätzung, ob Interessenkonflikte vorliegen*
- b. die Einschätzung des thematischen Bezugs zur Leitlinie insgesamt und/oder in Bezug auf spezifische Fragestellungen, die in der Leitlinie adressiert werden (sollen)*
- c. die Einschätzung der Relevanz von Interessenkonflikte auf einer Skala von 1 bis 3 (gering/moderat/hoch) unter Berücksichtigung von Kriterien zur Feststellung*
 - der Ausprägung der Interessen und des Ausmaßes des daraus eventuell resultierenden Konflikts*
 - der Funktion der betroffenen Person innerhalb der Leitliniengruppe und ihres damit verbundenen Entscheidungs- und Ermessensspielraums und*
 - der protektiven Faktoren, die in der Leitlinie zur Anwendung kommen (systematische, unabhängige Evidenzaufarbeitung, strukturierte Konsensfindung mit einer repräsentativen Leitliniengruppe).*

*7. Der Umgang mit Interessenkonflikten **sollte** nach folgenden Prinzipien erfolgen (Hervorhebung durch AWMF):*

- Koordinatoren von Leitlinienprojekten sollten keine thematisch relevanten Interessenkonflikte aufweisen. In Fällen, in denen dies unvermeidbar ist (z. B. weil die Expertise und das Engagement der betroffenen Person unverzichtbar sind), sollte ein Ko-Koordinator ohne thematisch relevante Interessenkonflikte (z.B. ein Methodiker oder Fachexperte als Peer) bestellt werden oder die LL Gruppe um Abwägung und Entscheidung gebeten werden.*
- Mitwirkende mit geringen Interessenkonflikten sollten keine leitende Funktion innerhalb der Leitliniengruppe ausüben (z.B. als Mitglieder*innen von Lenkungsgruppen / Steuergruppen, Arbeitsgruppenleiter, Hauptverantwortliche für die Evidenzaufbereitung, Moderatoren). In Fällen, in denen dies unvermeidbar ist, sollen Mitglieder*innen ohne thematisch relevante Interessenkonflikte in Lenkungsgruppen die Mehrheit darstellen und für Einzelfunktionen sichergestellt sein, dass jeweils ein Mitglied ohne thematisch relevante Interessenkonflikte als Peer bestellt wird.*
- Mitwirkende mit moderaten Interessenkonflikten sollten nicht an der Bewertung der Evidenzen und der Konsensfindung teilnehmen. Sie haben, sofern auf ihr Wissen nicht verzichtet werden kann, den Status von beratenden, nicht stimmberechtigten Experten.*

- *Mitwirkende mit hohen Interessenkonflikten sollten nicht an Beratungen der Leitliniengruppe teilnehmen. Ihr Wissen kann in Form von schriftlichen Stellungnahmen eingeholt werden.“*

2.2 Formular für Angaben der LL-Gruppe

Die Teilnehmer*innen haben das [Formular](#) „Erklärung zu Interessen, V.2.5“ mit Datum vom 23.05.2018 ausgefüllt. Es wird dabei der Arbeitgeber der letzten 3 Jahre und die Position bzw. Funktion in der Institution erfragt, ebenfalls die Funktion in der Leitliniengruppe und der Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, weiterhin persönliche (Kontakt)-Informationen. Arbeitgeber/Institution und die Position/Funktion wurden bei der Beurteilung indirekter (materieller und nichtmaterieller) KI berücksichtigt.

Es werden *Direkte, finanzielle Interessen* (1-6) erfasst. Diese sind inhaltlich gegliedert nach:

- 1) *Berater-/Gutachtertätigkeit,*
- 2) *Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board),*
- 3) *Vortrags-/oder Schulungstätigkeit,*
- 4) *Autoren-/oder Co-Autorenschaft, 5) Forschungsvorhaben/ Durchführung klinischer Studien,*
- 6) *Eigentümerinteressen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz.*

Weiterhin werden *Indirekte Interessen* (1-5) erfasst. Diese sind inhaltlich gegliedert in

- 1) *Mitgliedschaft /Funktion in Interessenverbänden,*
- 2) *Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen,*
- 3) *Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten,*
- 4) *Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten,*
- 5) *Persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft).*

Zuletzt können *Sonstige Interessen* von den Teilnehmer*innen angegeben werden, „*die von Dritten als einschränkend in Bezug auf Ihre Objektivität oder Unabhängigkeit wahrgenommen werden könnten.*“

2.3 Beurteilung und Eintrag möglicher konkurrierender Interessen in eine Tabelle

Die jeweiligen Angaben aus dem Formular „Erklärung zu Interessen, V.2.5“ wurden vom Autor nach den nachstehenden Kriterien (Kap. 3.) bewertet und in eine Tabelle „*Tabellarische Übersicht Interessenskonflikte*“ mit folgenden Spalten übergeführt: Name, Unterschriftsdatum des Formulars durch d* Teilnehmer*in, Arbeitgeber/Vertretende Organisation, Funktion in der vertretenden Institution, die 6 Kategorien zu direkten Interessen, die 5 Kategorien zu indirekten Interessen, Sonstiges, sowie das Gesamtergebnis der Beurteilung. Eine leere Tabelle befindet sich im Anhang dieses Berichts.

3. Durchführung der Bewertung möglicher konkurrierender Interessen

3.1 System für die Einstufungen möglicher konkurrierender Interessen

Folgende Einstufungen gemäß den AWMF Vorgaben (Seite 2, Algorithmus) wurden vorgenommen und die vorgeschlagenen Konsequenzen für die LL Arbeit dargestellt:

- KI [0]: kein konkurrierendes Interesse

- KI [1-0]: konkurrierendes Interesse *ohne Bezug* zur aktuellen LL
- KI [1-1]: konkurrierendes Interesse *mit Bezug* zur aktuellen LL, *von geringer Relevanz (Limitierung von Leitungsfunktionen)*
- KI [1-2]: konkurrierendes Interesse *mit Bezug* zur aktuellen LL, *von moderater Relevanz (Stimmhaltung)*
- KI [1-3]: konkurrierendes Interesse *mit Bezug* zur aktuellen LL, *von hoher Relevanz (Ausschluss von Beratungen)*.

Wegen der großen Breite der zu überarbeitenden LL, bezogen auf die Diagnostik und die Interventionen, sowie auf institutionelle Fragen der Behandlung, wurde vom Autor, wie auch schon bei früheren Leitlinien, ein KI auf einen oder mehrere von 5 Themenbereichen eingegrenzt:

- (1) eingeschränkt auf LL zur Zuordnung der Behandlung zu bestimmten Einrichtungssystemen oder -strukturen, z.B. für leitende Vertreter von SUCHT-Verbänden, Psychotherapie- oder Psychiatrie verbänden oder Berufsverbänden, weiterhin leitende Mitarbeiter von Einrichtungstypen wie psychiatrische, sozialtherapeutische oder Suchteinrichtungen
- (2) eingeschränkt auf LL zur Durchführung der Behandlung in ambulanten oder stationären Einrichtungen, z.B. für Vertreter eines Verbandes für ambulante Suchteinrichtungen, niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten oder stationäre Psychiatrien
- (3) eingeschränkt auf LL zum Einsatz von Psychotherapie
- (4) eingeschränkt auf LL zum Einsatz von Pharmakotherapie
- (5) eingeschränkt auf LL zum Einsatz von sozialen/sozialtherapeutischen Maßnahmen.
- (6): eingeschränkt auf LL zum Setting (im Sinne von LL zu Strukturfragen für das Angebot von Maßnahmen zur Raucherentwöhnung).

Diese zusätzliche Einstufung ermöglicht es, dass insbesondere Personen mit einem KI von moderater Relevanz (KI [1-2]) noch in den Teilbereichen abstimmen können, in denen ein solches Teil-KI nicht vorliegt, und damit die LL Gruppe arbeitsfähig bleibt: Immerhin etwa 30% wurden mit einem KI [1-2] eingestuft (siehe 4.). Allerdings spielt die Einteilung in die sechs thematischen Gruppen bei Tabak eine geringere Rolle als bei Alkohol

3.2 Vorgehen bei der Bewertung und Einstufung möglicher konkurrierender Interessen

Die „*Kriterien zur Einschätzung der Relevanz*“ der AWMF lauten folgendermaßen (Seite 2, Algorithmus):

1. Ausprägung der Sekundärinteressen

Art der Zuwendung

Höhe der Zuwendung

Empfänger

2. Ausmaß des Konflikts

Art der Beziehung/Tätigkeit
Zeitraum der Beziehung/Tätigkeit
Kooperationspartner.

Diese Vorgaben der AWMF geben zwar eine Orientierung, sind aber weitgehend unpräzise. Deshalb wurden aufgrund früherer Erfahrungen bei der Beurteilung der KI der S3 Leitliniengruppe „Alkohol- und tabakbezogene Störungen“ und „Medikamentenbezogene Störungen“ folgende Kriterien bei der Beurteilung herangezogen:

Direkte finanzielle Interessen

Jede finanzielle Zuwendung in einer der sechs Kategorien des Fragebogens führte zu der Einstufung eines KI [1].

- Ist diese Zuwendung ohne Bezug bzw. gibt es zeitlich und/oder häufigkeitsmäßig nur einmalige oder ganz wenige Anlässe, wurde ein nicht relevantes KI [1-0] vergeben, in anderen Fällen ein relevantes KI [1-1], [1-2], [1-3].
- Die Einstufung der Stärke der Relevanz eines KI in gering [1-1], moderat [1-2] oder hoch [1-3] erfolgte nach der Intensität und Häufigkeit der Zuwendungen bzw. dem Grad der Ausschließlichkeit der Tätigkeit. [1-3] war nur für eine dauerhafte finanzielle Zuwendung in mehrerer der 6 Kategorien vorgesehen, bzw. eine starke Abhängigkeit von einer Finanzierungsquelle.
- Hatten die finanziellen Zuwendungen eine bestimmte gemeinsame Richtung in Hinblick auf die Inhalte der Förderung, wurde ein KI auf solche Inhalte eingegrenzt, wie z.B. auf LL zur Pharmakotherapie. Zu den Bereichen von Eingrenzungen siehe Abschnitt 3.1.

Indirekte Interessen

Jede Angabe in den 5 Kategorien oder bei „Sonstiges“, die auf ein berufliches, wissenschaftliches, praxisbezogenes, ausbildungsbezogenes oder privates Interesse hinweist, das die unabhängige wissenschaftliche Beurteilung von Sachverhalten einschränken könnte, führte zu der automatischen Einstufung eines KI [1].

- Einfache Mitgliedschaften in Berufsverbänden mit einem gerichtetem Interesse wurden mit einem KI [1-0] eingeschätzt,
- leitende Funktionen in solchen Berufsverbänden mit einem KI [1-1],
- leitende Funktionen in einem Berufsverband mit einem der folgenden Interessen, da sie die Wahl des Behandlungssettings bzw. die Wahl der Behandlungsart deutlich bestimmen, wurden mit einem KI [1-2] eingestuft: Suchtverbände, Verbände zur Förderung ambulanter oder stationärer Behandlung; Verbände mit einem Interesse an der Unterstützung psychotherapeutischer oder pharmakotherapeutischer Behandlung oder eines besonderen Interesses an sozialen Maßnahmen.
- aktive regelmäßige Tätigkeit in einem Aus-/Fortbildungsinstitut mit einem bestimmten Interesse (z.B. Psychotherapie) führte zu einem KI [1-1], leitende Mitarbeit zu einem KI [1-2].

Beschränkung der KI auf spezifische Bereiche der LL

Soweit deutlich wurde, dass sich ein festgestelltes KI auf einen engen Themenbereich der LL bezog, wurde die Angabe KI [x] durch eine Zahl in Klammer ergänzt, die diesen Bereich bestimmt, z.B. KI [1-2] (3). Nur für diesen Bereich gelten die Einschränkungen, die sich aus einem KI [1-1] oder [1-2] gemäss AWMF-Vorgaben ergeben. Die Bedeutung der Zahlen ist in Abschnitt 3.1 dargestellt.

Bei unklaren Angaben erfolgten in begrenzten Umfang zusätzliche Recherchen im Internet.

3.3 Ablauf

Nach einer Entwicklung des Rasters wurden in einem ersten Durchlauf alle Teilnehmer der LL Entwicklung eingestuft. Aufgrund der Erfahrungen dieses Durchlaufs wurde das Raster verfeinert und mit einem Abstand von einigen Tagen alle Teilnehmer in einem zweiten Durchlauf erneut geprüft und bei Bedarf die Einstufungen modifiziert.

4. Ergebnis

In der Tabellarischen Übersicht „*Interessenkonflikte Störung durch Tabak*“ wurden die KIs von 62 Personen eingeschätzt.

Fehlende Angaben

Unter den **72 Mitglieder*innen** gibt es 6 Personen, bei denen jeweils zu einem Feld keine Angaben gemacht worden sind (in der Tabelle mit „-“ und Fußnote ¹⁾ versehen). Einstufung waren dennoch möglich und wurden vorgenommen.

Einstufung der eingeschätzten Antwortbogen

Insgesamt konnten die Deklarationen von 72 Mitglieder*innen eingestuft werden. Von diesen haben:

- 34 keine KI oder keinen mit Bezug zur LL (0 oder 1 – 0)
- 10 einen KI mit geringer Relevanz, insgesamt oder für Teilbereiche (1 – 1)
- 21 einen KI mit moderater Relevanz, insgesamt oder für Teilbereiche (1 – 2)
- 7 einen KI mit hoher Relevanz, insgesamt oder für Teilbereiche (1 – 3).

5. Schwächen des Fragebogens

Die Vorgaben der AWMF und der Fragebogen haben verschiedene Schwächen, die eine möglichst korrekte Erfassung und Einstufung von KI erschweren. Diese sind nicht Thema des Berichts, werden aber kurz zur Erläuterung der Grenzen des Erfassungs- und Einstufungsprozesses dargestellt.

(1) Definitionen

Verschiedene Definitionen sollten für die Teilnehmer von LL Entwicklungen verbessert werden, z.B.

- Zu relevanten Schwellen für einzelne Aktivitäten bei den 11 Kategorien
- Zu anzugebenden Geldquellen mit einem möglichen Interesse (es fehlen z.B. Therapieeinrichtungen (gewerblich oder gemeinnützig), Wohlfahrtsverbände und ähnliche Einrichtungen
- Zu Geldgebern, die nicht angegeben werden müssen (z.B. DFG, BMBF, wohl aber andere Ministerien); alternativ wird alles angegeben, ist aber sehr aufwendig bei älteren und sehr aktiven LL Mitglieder*innen

(2) Fehlende/unpräzise Kategorien für die Deklarationen

- Bessere Kriterien für Angaben zum Empfänger von Zahlungen, da auch ohne Entscheidungsverantwortlichkeit finanzielle Vorteile entstehen können
- Mehr Angaben und Beispiele für indirekte Interessen, da diese am schwersten als Betroffener einzuschätzen und von außen zu beurteilen sind.
- Definition von „persönlichen Beziehungen“ (Kategorie 11), da in Hinblick auf KI die „Gesundheitswirtschaft“ alle gewerblichen und gemeinnützigen Erbringer von Leistungen umfasst, sowie Aufsichtsbehörden und finanzierende Stellen, und damit die Zahl der persönlichen Beziehungen im Lebensverlauf sehr groß werden kann.

(3) Konvention für Leerfelder

- Ein gravierender Mangel des Fragebogens sind die fehlenden Zeichen für nichtzutreffende Felder bzw. nicht vorhandene KI

4) Fehlende/ unzureichende Kriterien für die Einstufung von konkurrierenden Interessen

- Es fehlen Schwellen für die Einstufung eines KI
- Die Frage von thematischen Teilbereichen eines KI, die vom Autor entwickelt wurden, sollte mehr diskutiert und weiterentwickelt werden, oder wieder abgeschafft.

6. Hinweis zur Überprüfung der Einstufungen

Trotz aller Vorgaben und selbst formulierter Kriterien sowie der Bemühungen um Sorgfalt und Transparenz bleibt ein Bemessungsspielraum bei der Festlegung von KI, gelegentlich auch aufgrund zu geringer Informationen. Deshalb gilt das Angebot bei Zweifel eines LL Mitglieds die Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

7. Mögliche konkurrierende Interessen des Autors für den Bezugszeitraum

Tabak/Nikotin: Keine geförderte Tätigkeit, keine Tätigkeit in Verbänden und Gremien.

Angaben zu verwandten Bereichen:

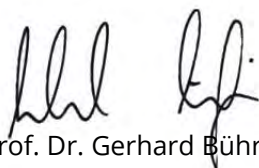
Alkoholabhängigkeit: Finanzielle Förderung einer internationalen, multizentrischen Therapiestudie mit psychotherapeutischen Interventionen für ältere Alkoholabhängige durch die Lundbeck Stiftung (Projekt „Elderly“); keine Tätigkeit in Verbänden und Gremien.

Medikamenten- und Drogenabhängigkeit: Keine geförderte Tätigkeit, keine Tätigkeit in Verbänden und Gremien mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat der EMCDDA bis Ende 2019.

Glücksspielen: Förderung von Forschungsvorhaben und der Konzeptentwicklung zur Regulierung des Glücksspielangebots und zum Spielerschutz durch Aufsichtsbehörden, staatliche und private Anbieter; Mitglied des Düsseldorfer Kreises zur Unterstützung einer wissenschaftlich basierten Glücksspielregulierung, Spieler- und Verbraucherschutzes.

Sonstiges: Maßgeblich Beteiligter, aber seit über 5 Jahren nicht mehr Tätiger am IFT Institut für Therapieforschung; KI des IFT wegen: Weiterentwicklung von Raucherentwöhnungsprogrammen im Auftrag der BZgA und Angebot von Ausbildungskursen; Forschungsvorhaben im Rahmen der Landesstelle Glücksspielsucht aus Mitteln des Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bzw. des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren mit (1) einem Monopol für die Spielbanken und den meisten Lottoangeboten, sowie (2) als Genehmigungsbehörde für nicht-staatliche Glücksspiele und (3) Aufsichtsbehörde für verbotene Glücksspiele.

Ein KI könnte sich generell daraus ergeben, dass ich neben Grundlagenforschung zur Ätiologie abhängigen Verhaltens und Public Health Forschung als klinisch ausgebildeter Psychologe und approbierter Psychotherapeut bei Psychotherapien einen Schwerpunkt bei der Verhaltenstherapie habe.



Prof. Dr. Gerhard Bühringer